

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 20. März 2019 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
zur Änderung des Gesetzes über die NRW.BANK

G e s e t z
zur Änderung des Gesetzes über die NRW.BANK

Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die NRW.BANK

Das Gesetz über die NRW.BANK vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 126) das zuletzt durch das Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Gewährträgerstruktur sowie zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 Buchstabe a werden die Wörter „sowie die Auflösung der NRW.BANK“ gestrichen.
2. § 9d Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zahl der Mitglieder des Parlamentarischen Beirats bemisst sich nach der Zahl der Mitglieder des kleinsten Ausschusses des nordrhein-westfälischen Landtags.“

3. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17
Auflösung

(1) Die Bank kann nur durch Gesetz aufgelöst werden. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Bank ist unzulässig.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. März 2019

André Kuper
Präsident